

Mit Datum vom 22. Feber 1973 hat die römische Kongregation für die Bischöfe ein „Directorium de pastorali ministerio episcoporum“ laut Konzilsdekret „Christus Dominus“ Nr. 44 publiziert. Dieses „Vademecum“ für die Vorsteher der Teilkirchen erschien im Sommer in Buchform (Typis polyglottis vaticanis). Im zweiten Kapitel des dritten Teiles sind einige grundsätzliche Aussagen zur Liturgie der Ortskirche zu finden, die es verdienen, kommentiert zu werden. Sie finden sich in den Abschnitten 80 bis 91, in welchen die Verantwortung des Bischofs für diese wesentliche Dimension der „Selbstverwirklichung“ der Kirche konkretisiert wird.

*Die Bedeutung der Liturgie* verlangt, daß er Initiativen setzt, um die tätige, bewußte und fruchtbringende Teilnahme aller, die Unterweisung dafür bei der Predigt und die brüderliche Gemeinschaft als Frucht der Feiern fördert.

*Die Feiern in der Kathedrale* sollen jenen in den Pfarrkirchen der Diözese als Vorbild und Ansporn dienen können; der Bischof möge oft die Gelegenheit wahrnehmen, in verschiedenen Pfarrgemeinden mit Priestern und Volk die Liturgie zu begehen.

*Die liturgische Unterweisung* der Christen kann nur durch eine geeignete Ausbildung von Multiplikatoren (Priestern, Ordensleuten und Laien) und die Einrichtung einer Kommission für Liturgie, Kirchenmusik und Kirchenkunst entsprechend sichergestellt werden.

*Im Rahmen der Bischofskonferenz* sollen die gesamtkirchlichen reformierten Liturgischen Bücher entsprechend den Umständen, Bedürfnissen und lokalen Traditionen konkretisiert und ihre Benützung mittels eines „Leitfadens für Liturgie, für Sakramentspendung“ und mittels eines „Diözesangebetsbuches“ geordnet werden.

*Experimente mit neuen Formen* zur Anpassung werden nicht nur toleriert, sondern aufgetragen, u. zw. im Rahmen der Bischofs-Konferenz: Das Heil der Seelen fordert ja, daß die lebendige Glaubenserfahrung sich in neuen, dem Menschen von heute entsprechenden und seiner Mentalität besser angepaßten Gestalten Ausdruck verschaffe. Solchen Versuchen steht Rom positiv gegenüber.

„*Hausmessen*“, Messen für kleinere Gruppen und in den Wohnungen der Familien, soll der Bischof erlauben, um einem echten Bedarf der Gläubigen entgegenzukommen, aber es dürfen daraus keine Privilegien oder „Winkel-messen“ werden.

*Der Sonntag als „Herrentag“* und Ostergedächtnis soll besonders gefördert werden: Jede Gemeinde soll ihre Eucharistiefeier haben, Taufe und Firmung sollen an diesem Tag gespendet werden; die Stundenordnung der Meßzeiten in den benachbarten Pfarren soll harmonisiert werden; um die Mitfeier möglich zu machen, sollen in Arbeits- und Verkehrszentren, Tourismus- und Erholungsgebieten (in „profanen“ Räumen) zu passenden Zeiten auch am Vorabend Meßfeiern angeboten werden.

*Die Feier der Sakramente* erfordert Verständnis und Teilnahme der Christen. Der Bischof Sorge dafür, daß Predigt und Praxis der Sakramente der kirchlichen Lehre entsprechen und die Priester mit ihren Gemeinden für die Übernahme der erneuerten Texte vorbereitet werden, wobei für die

Firmung ein spezielles Katechumenat gefordert wird; Ordinationen können auch in Pfarrkirchen gespendet werden; bezüglich der sakramentalen Gemeinschaft mit nichtkatholischen Christen halte man sich an die geltenden Regeln.

*Die äußere Feierlichkeit* für Sakramente und Sakramentalien muß jede Bevorzugung bestimmter Personen oder Klassen vermeiden. Außer dem Meßstipendium darf kein Geld dafür geopfert werden. Wohl aber erkläre man den Gläubigen den Sinn des Meßstipendiums und ihre Verpflichtung, für den Lebensunterhalt ihrer Seelsorger und der Armen aufzukommen.

Das Beispiel des Bischofs selbst wird besonders hervorgehoben: Er empfangen selber rechtzeitig die Kranken- und Sterbesakramente und Sorge dafür, daß auch seine Priester ebenso handeln. Nach Möglichkeit leite er selber die Begräbnisfeier für sie.

*Volksbräuche* können sehr nützliche Elemente und Anknüpfungspunkte für eine lebendige Liturgie bieten, müssen aber – wie alle Texte und Melodien – von unpassenden oder abergläubischen Einflüssen frei sein. Besondere Förderung verdienen die Wortgottesdienste, Bibelvigilien mit Lesung, Lied und Gebet, sowie die gemeinsame Feier (Priester, Ordensleute, Laien) von Teilen des kirchlichen Stundengebetes (z. B. Vesper) in der Muttersprache, aber auch die traditionellen „Andachten“ in erneuerter Form.

---

Unablässig sollen die Bischöfe sich daher bemühen, daß die Gläubigen durch die Eucharistie das österliche Geheimnis tiefer erkennen und leben, so daß sie einen festgefügtten Leib in der Einheit der Liebe Christi bilden. „Dem Gebet und dem Dienst am Wort sollen sie obliegen“ (Apg 6, 4) und sich darum bemühen, daß alle, die ihrer Sorge anvertraut sind, in einmütigem Gebet verharren, durch den Empfang der Sakramente in der Gnade wachsen und dem Herrn treue Zeugen sind.

Vaticanum II: Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, Kap. II, Art. 15

---